L A N D K R E I S T A G S A C H S E N - A N H A L T

Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V. Postfach 3663 39011 Magdeburg

An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Wahlen
Az.: 062-0/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

1. Oktober 2018

Rundschreiben Nr. 507/2018

Kommunalwahlrecht für Minderjährige;
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2018

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 282/2018 vom 14. Juli 2018

Kurzfassung:
Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Regelung des Kommunalwahlrechts in Baden-Württemberg, die das Mindestalter für die Beteiligung an den Kommunalwahlen auf 16 Jahre festlegt, verfassungsgemäß ist. Die schriftlichen Gründe der Entscheidung liegen nunmehr vor.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 13. August 2018 (Az. 10 C 8.17)) entschieden, dass das in Baden-Württemberg für Minderjährige ab 16 Jahre vorgesehene Kommunalwahlrecht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die schriftlichen Gründe der Entscheidung liegen vor (**Anlage)**.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich ein Mindestalter von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen nicht aus dem Grundgesetz. Die entsprechende Festlegung in Art. 38 Abs. 2 GG gilt nur für Bundestagswahlen und entfaltet für Kommunalwahlen keine maßstabsbildende Kraft (Rn. 11 f. der Gründe).

Die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) stehen der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ebenfalls nicht entgegen (Rn. 13 ff.). Dem Landesgesetzgeber obliegt im Rahmen dieser Grundsätze eine Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts, die in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung für das aktive Stimmrecht mache. Dieses Erfordernis sei namentlich deswegen geboten, weil Demokratie vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene lebe. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs setze ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus (Rn. 14), das der baden-württembergische Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht auch bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bejaht habe (Rn. 15 ff.).

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 – 90

verband@landkreistag-st.de
http://www.kommunales-st.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist es nach Auffassung des BVerwG auch, dass zwar Minderjährige, nicht aber dauerhaft betreute Personen ein Wahlrecht haben. Diese Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber wegen der strengen rechtlichen Voraussetzung einer derart umfassenden Betreuung davon ausgehen durfte, dass es dem betroffenen Personenkreis an der notwendigen Einsichts- und Wahlfähigkeit fehlt (Rn. 19 ff.).

Keine maßstabsbildende Wirkung für die Bestimmung des Wahlalters bei Kommunalwahlen haben nach Einschätzung des BVerwG schließlich die zahlreichen Vorschriften des Bundesrechts, die auf die Volljährigkeit abstellen. Bundesrecht verlange keinen auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts gleich gestalteten Minderjährigenschutz (Rn. 23).

In Vertretung

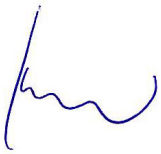

Struckmeier

Anlage